

Herr Manderla erklärt, dass der § 61a Landeswassergesetz des Landes Nordrhein-Westfalens in der zurzeit geltenden Fassung keinen Ermessensspielraum für eine Fristverlängerung bei der Abänderung der Fristen der Dichtheitsprüfung von privaten Haushalten zulässt. Der Antrag der CDU sei nachvollziehbar, juristisch allerdings aufgrund der Gesetzesvorgabe nicht umsetzbar. Eine Fristverlängerung bis 2023 sei lediglich bei den Gebieten die am öffentlichen Kanal angeschlossen sind möglich.

Herr Manderla fügt hinzu, dass sich die Kosten für eine Dichtheitsprüfung für den Eigentümer ohne Beseitigung der Schäden auf ca. 300,00 € belaufen.

Zunächst verweist Herr Viebach auf die Benachteiligung der Bürger im Außenbereich und fordert die Verabschiedung einer Resolution an den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalens bis zur nächsten Ratssitzung, in welcher die Problematik der fehlenden Gleichberechtigung und der Benachteiligung der im Außenbereich lebenden Bürger deutlich wird.

Daraufhin teilt Herr Manderla mit, dass die Problematik bereits der Bezirksregierung Köln vorgetragen wurde, diese jedoch wenig, bis keine Beachtung fand.

Zudem kann eine Dichtheitsprüfung in bestimmten Fällen auf Verlangen (z. B. Grundwasserverunreinigung) erfolgen.

Herr Viebach entgegnet, dass eine in bestimmten Fällen auf Verlangen erfolgende Dichtheitsprüfung nicht ausreicht. Er erklärt, dass Radevormwald eine ländliche Stadt ist, die durch einen erhöhten Anteil an Außenbereich geprägt ist. Der fehlende Spielraum für eine Fristverlängerung stellt vor allem für Radevormwald eine erhebliche Benachteiligung dar.

Herr Dr. Korsten stimmt zu, dass der § 61a LWG NRW auf die Problematik im Außenbereich nicht eingeht, führt aber aus, dass eine Resolution an den Landtag wenig Aussicht auf Erfolg habe und eine Erweiterung der Tagesordnung des Rates aufgrund der Einladungsfrist nicht mehr möglich ist.

Herr Müller schlägt der CDU-Fraktion vor, einen Antrag im Frühjahr 2012 im Bauausschuss zu stellen, da sich die Problematik zeitlich strecken lässt.

Herr Viebach stimmt dem Vorschlag zu.

Herr Barg erkundigt sich, ob die Klassifizierung des Bedarfs bei der Dichtheitsprüfung für den Bürger zugänglich und nachvollziehbar ist.

Herr Manderla erklärt, dass im Internet Erklärungen sowie Beispiele zu den Schadensklassen und Schäden aufgeführt sind.

Anmerkung der Verwaltung:

Informationen zum Thema Dichtheitsprüfung von Hausanschlüssen können entnommen werden:

Internetportal des Oberbergischer Kreises

<http://www.oberbergischer-kreis.de/cms200/service/dicht/>

u.a. unter dem Punkt - **Rechtlicher Rahmen** - kann der Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Vollzug des § 61a LWG vom

17.06.2011 inkl. des Bildreferenzkatalog – Private Abwasserleitungen - mit Vorwort und Anwendungshinweisen – heruntergeladen werden.

Internetportal des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>